



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Vorsicht beim Baumfällen

Keine Haftung bei gefährlichen Aktivitäten, die planmäßig zur Ausführung kommen

Das Oberlandesgericht Schleswig hatte mit Urteil vom 17.09.2015 (Az. 11 U 141/14) darüber zu entscheiden, ob und wann ein Teilnehmer an einer gemeinsamen gefährlichen Baumfällaktion dem anderen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld haftet.

Sachverhalt:

Der Kläger verabredete sich mit dem Beklagten im Frühjahr 2011 zu einer gemeinsamen Baumfällarbeit. Aus der Krone einer Linde sollte in 8 Metern Höhe ein Ast entfernt werden. Die Beteiligten hatten schon in der Vergangenheit Säge- und Fällarbeiten gemeinsam durchgeführt. Sie verfügten insoweit über eine gewisse Erfahrung. Für das Fällen eines Baumes wurde zuvor ein Plan entworfen. Die Arbeit teilten sie sich auf und führten sie sodann dem Plan entsprechend aus.

Der Kläger hatte im Rahmen des streitgegenständlichen Plans eine Motorsäge, Seile und andere Utensilien mitgebracht. Sein Bekannter hatte sich einen Hubwagen und einen Traktor geliehen. Der Hubwagen wurde unter der Linde positioniert. Der Kläger wurde auf der Hebebühne mit seiner Motorsäge bis zur Baumkrone hochgefahren. Der Kläger befestigte ein Seil an einem Ast der Krone der Linde. Der Beklag-

te Bekannte verlängerte mit einem anderen Bekannten das Ende des Seils. Hierfür knoteten sie weitere Seile aneinander fest. Das verlängerte Seilende befestigten sie am Traktor.

Der Beklagte setzte sich sodann auf den Traktor und hielt mit diesem die aneinander geknoteten Seile auf Spannung. Der Kläger begann auf der ausgefahrenen Hebebühne mit der Motorsäge zu sägen. Der Beklagte fuhr mit dem Traktor an, um das Seil auf Spannung zu bringen und zu halten.

Als oder nachdem sich der Ast aus der Krone löste, wurde der Kläger - durch den Ast - aus der Kanzel der Hebebühne geschleudert. Er fiel 8 Meter in die Tiefe und verletzte sich schwer.

Der Kläger forderte daraufhin von seinem Bekannten, der den Traktor gefahren hatte, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das Seil war kurz hinter dem Traktor gerissen, möglicherweise weil der Bekannte etwas zu früh bzw. mit zu viel Gas losgefahren war.

Das Oberlandesgericht Schleswig wies die Klage ab.

Entscheidungsgründe:

Obwohl der Beklagte fahrlässig gehandelt und durch sein Verhalten den Unfall

mit verursacht hatte, haftet er dem Kläger gegenüber nicht, so das OLG. Der vorgesehene Ablauf, wonach der Kläger von der Bühne aus den Ast absägte und dieser dann im Fallen weggezogen werden sollte, sei extrem gefährlich und sorgfaltswidrig gewesen. Die Gefahr habe sich erhöht, weil eine Kommunikation zwischen dem Kläger und dem Beklagten fast ausgeschlossen gewesen sei. Der Kläger habe die Motorsäge gehalten und sich neben der Baumkrone befunden. Der Beklagte habe auf dem Traktor mit laufendem Motor gesessen. Außerdem habe offensichtlich die Gefahr bestanden, dass durch den Sturz oder eine seitliche Bewegungen des Astes der Kläger oder die Hebebühne getroffen würden.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war jedoch maßgebend, dass eine gemeinsam geplante gefährliche Handlung vorlag. Bei dieser gemeinsam geplanten gefährlichen Handlung habe sich der Beklagte an den Plan gehalten. Deshalb sei ihm der Schaden des Klägers nicht zuzurechnen. Soweit der Kläger trotz dieser Gegebenheiten von dem Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld fordere, verletze er das Gebot von Treu und Glauben in Form des Verbotes des Selbstwi-

derspruches. Er könne deshalb die finanziellen Folgen seiner Körperverletzung nicht teilweise auf den Be-



Katalin Winkler LL.B, LL.M.
Rechtsanwältin

klagen abwälzen. Er selbst war es, der sich aus freiem Entschluss und Sorglosigkeit in die gefährliche Situation begeben habe. Er habe zudem die Gefährlichkeit besser erkennen und beurteilen können, als der Beklagte. Er war es, der in 8 Metern Höhe stand und die Fallhöhe vor Augen hatte. Er hätte es in der Hand gehabt, sich anzugurten. Zudem habe er die Größe und Position des Astes besser einschätzen können. Da er zudem die Säge führte, hatte er allein

es in der Hand, die gefährliche Arbeitsweise jederzeit zu beenden.

Da der Beklagte einen zusätzlichen Gefahrenkreis nicht geschaffen hatte - auch nicht durch ein eventuell zu früheres oder zu starkes Anfahren - habe das Vorgehen dem gemeinsamen Vorhaben der Parteien entsprochen. Der Kläger hat - so das OLG - keinerlei Ansprüche.

Fazit:

Wer sich bewusst in eine gefährliche Lage bringt oder einem gefährlichen Plan zustimmt, muss die Verantwortung für einen eventuellen Unfall selbst tragen. Eine Haftung der Beteiligten scheidet immer dann aus, wenn der Anspruchsgegner keine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen hat und der gemeinsame Plan von vorneherein eine potentielle Gefahr darstellt, die sich sodann verwirklicht.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar